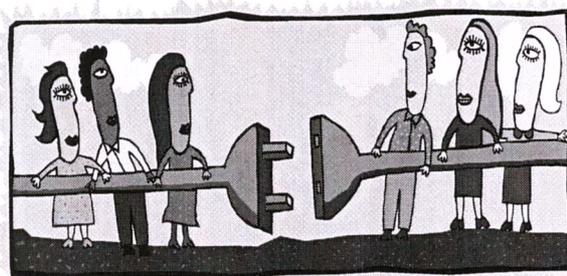


M
I
T
W

Fortbildung für Elternsprecher/ innen
(und solche, die es werden wollen)



I
R
K
U
N
G



mit Wirkung!

Gemeinsamkeiten

Alle Eltern waren Schüler, alle Lehrer auch!
Viele Lehrer sind auch Eltern.
Viele Schüler werden Eltern,
manche Schüler werden Lehrer!

Bartholomé

Informationsmöglichkeiten und Ansprechpartner



★ **Bildungsserver Berlin-Brandenburg**

www.bildungsserver.berlin-brandenburg.de

Alles rund um Schule – Bildung – Erziehung

Die Materialien zur Elternmitwirkung finden sie hier:

http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/mitwirkung_materialien.html

★ **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg**

www.mbjs.brandenburg.de Die offizielle Seite des MBJS (Gesetzliche Regelungen,

Wettbewerbe, Publikationen, Schulporträts, Informationen)

Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, Tel. 0331/866-0

★ **Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg**

www.lisum.berlin-brandenburg.de

Informationen über Rahmenlehrpläne, Schulversuche, Fortbildungsangebote, Elternbriefe

Wettbewerbe

14974 Ludwigsfelde-Struveshof, Tel. 03378/209200

★ **Landesamt für Schule und Lehrerbildung**

<http://www.lsa.brandenburg.de/sixcms/list.php/stsch>

Hauptsitz und vier Regionalstellen, Schulaufsicht, Schulberatung

★ **Mitwirkungsgruppen auf Landesebene**

Gremiengeschäftsstelle im MBJS (Landesschulbeirat, Landesräte der Schüler, Eltern und Lehrkräfte) Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam

Tel. 0331/866 3508 ; Fax. 0331/866 3788

Zu erreichen außerdem über den Brandenburgischen Bildungsserver sowie

<http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.318560.de>

und www.landesrat-der-eltern-brandenburg.de.

★ **Landkreise** und deren Schulverwaltungsämter

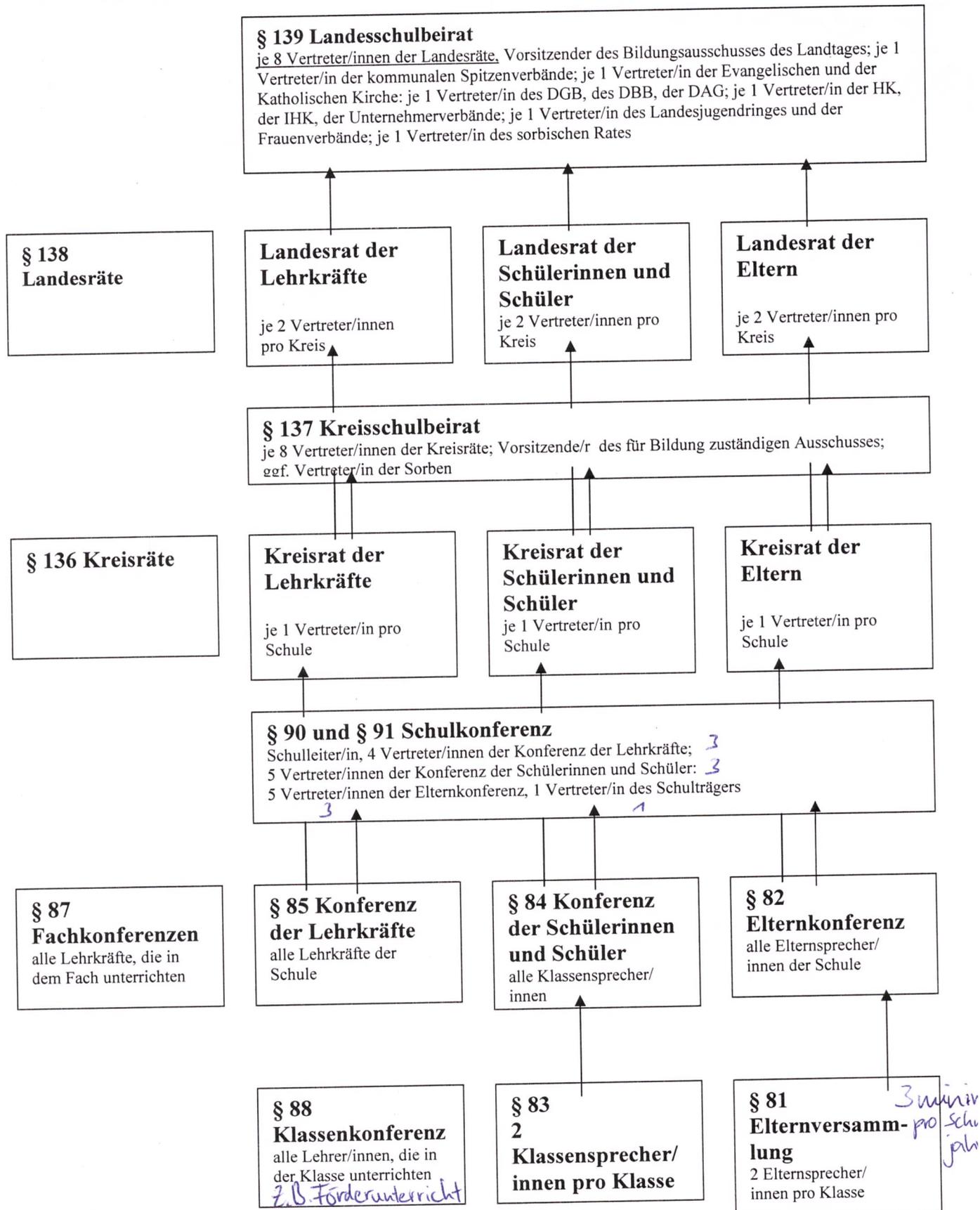
Schülerbeförderung, Schulentwicklungsplanung, Landkreise als Schulträger

★ **Schulträger**

Landkreise, kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden

~ Schüler + Eltern mit Wirkung ~

Mitwirkungsorgane im Land Brandenburg nach dem Brandenburgischen Schulgesetz



Schülerakle
 - Verweise - nach 2 Jahren raus aus Schülerakle auf Antrag bei Schulleitung
 - Schulbesuche: Elternrecht § 46 BrG. Schulgesetz

2 Hauptamtliche Stellv. dürfen nicht in Amt gewählt werden

Kurz und knapp – Hinweise zur Gremienarbeit (Brandenburgisches Schulgesetz §§ 74 – 80)

Die Mitwirkung kann sowohl in individueller Form von allen Eltern als auch durch gewählte Gremien wahrgenommen werden. Die Elternversammlung ist insofern eine Sonderform, weil die Eltern ja nicht hineingewählt werden, sondern eben Eltern sind.
In Brandenburg zählt sie zu den Gremien

- ⇒ Gremien regeln ihre Angelegenheiten **in eigener Verantwortung**
- ⇒ Die **nötigen Informationen** geben Schule, Schulbehörden, Schulträger
- ⇒ Mitglieder der Gremien sind an **Aufträge und Weisungen** nicht gebunden
- ⇒ Ist ein Gremienmitglied **persönlich betroffen**, kann es nicht mit abstimmen, aber unter bestimmten Bedingungen teilnehmen
- ⇒ Angelegenheiten, die **einzelne** Schüler, Eltern, Lehrkräfte betreffen, unterliegen der **Vertraulichkeit**, unbefugtes Offenbaren ⇒ Abwahl, Ausschluss möglich
- ⇒ Beratungen der Gremien sind nicht öffentlich. Sachverständige, Gäste nach Mehrheitsbeschluss des Gremiums möglich.
- ⇒ Achtung! Ausnahme! **Schulkonferenz** tagt **schulöffentlich**. (Außer bei Bestellung einer neuen Schulleitung)

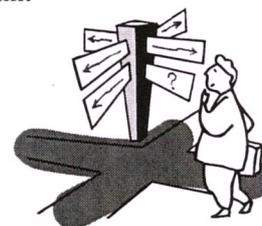


- ⇒ Gremienberatungen auf Einladung der Sprecher /Vorsitzenden.(bei neu gebildeten Gremien Einladung von der Schulleitung) Beratungstermine werden so gelegt, dass allen Mitgliedern die Teilnahme möglich ist.

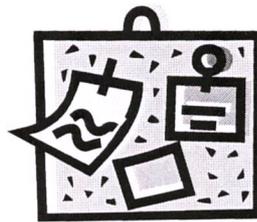
- ⇒ Über die Beratungen jedes Gremiums werden **Protokolle** geführt. – Pflicht!
- ⇒ **Stimmberechtigung**: Mitglieder des Gremiums (Stellvertreter nur dann, wenn das zu vertretende Mitglied nicht anwesend oder ausgeschlossen ist.)
Beratende Mitglieder haben Rederecht.
- ⇒ **Beschlüsse**: Mehrheit (die M. der abgegebenen Stimmen, außer bei Bruch der Vertraulichkeit, dann Zweidrittelmehrheit) Stimmengleichheit – Antrag abgelehnt
- ⇒ **Beschlussfähigkeit** - mehr als ein Drittel der beschlussfähigen Mitglieder muss anwesend sein,
 - bei Schulkonferenzen u. Kreisschulbeiräten die Hälfte,
 - die Beschlussfähigkeit bemisst sich nach der Zahl der tatsächlichen Mitglieder.

Achtung! Elternversammlung! Hier geht es nach den möglichen Stimmen! **Für jeden Schüler werden zwei Stimmen** abgegeben, unabhängig davon, ob beide Eltern da sind, jemand alleinerziehend ist usw. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht – erneute Einladung mit Hinweis darauf, danach sind **drei** stimmberechtigte Mitglieder ausreichend!

- ⇒ **Wahlen** erfolgen für **zwei** Schuljahre.
- ⇒ Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl. Ende mit Amtsantritt des Nachfolgers/ Niederlegung des Amtes / Ablauf der Zugehörigkeit zur Schule / Abwahl, ... bei Eltern mit dem Ablauf der Wahlperiode, in der der Schüler volljährig wird.
- ⇒ Während der gesamten Wahlperiode können **Nachwahlen** durchgeführt werden.
- ⇒ Für **alle** zu wählenden Personen werden Stellvertreter gewählt.
- ⇒ **Wahlleiter** – (er kann offen gewählt werden) ist für die zu besetzenden Ämter nicht mehr wählbar.



- ⇒ Wahlen sind **geheim**; wenn **alle anwesenden** Wahlberechtigten einverstanden sind, kann **offen** gewählt werden.
- ⇒ **Briefwahl** gibt es nicht. (In Abwesenheit gewählt werden kann man, Einverständnis zur Sicherheit vorher bekannt geben.)
- ⇒ **Getrennte Wahlgänge!** Bei Einverständnis aller Wahlberechtigten kann die Wahl mehrerer Personen zu gleichen Ämtern in einem Wahlgang zusammen gefasst werden.
Stimmengleichheit ↘ Stichwahl/ erneute Stimmengleichheit ↘ Losentscheidung
- ⇒ **Wahlprüfung** – jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich Einspruch einlegen.
- ⇒ Die Tätigkeit der Gremien ist ehrenamtlich. Die erforderlichen Sachmittel und Räume werden zur Verfügung gestellt (bei schulischen Gremien durch den Schulträger).



Klassenkonferenz

- ⇒ Eltern- und Klassensprecher der Schüler sind beratende Mitglieder in der Klassenkonferenz.
- ⇒ Elternsprecher sind auch bei „Zeugniskonferenzen“ und Beratungen zum Grundschulgutachten dabei, Schüler dagegen nicht.

⇒

.....

⇒

.....

⇒

.....

⇒

.....

⇒

.....

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG)

Abschnitt 2 Eltern

§ 81

Elternversammlung, Sprecherinnen und Sprecher der Eltern

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Klasse, die zu Beginn des Schuljahres in der Mehrzahl minderjährige Schülerinnen und Schüler hat, bilden eine Elternversammlung. Soweit kein Klassenverband gebildet wurde, besteht die Elternversammlung aus den Eltern der Jahrgangsstufe. Auf Wunsch von mindestens einem Fünftel der Eltern Minderjähriger einer Klasse finden Elternversammlungen statt. Die Lehrkräfte, die in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten, sollen auf Einladung der Elternversammlung beratend an deren Sitzungen teilnehmen. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher der Schülerinnen und Schüler nehmen beratend teil.

(2) Die Elternversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch über schulische Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Anregungen der Eltern zur inhaltlichen und methodischen Gestaltung des Unterrichts sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Elternversammlung entscheidet im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz über die schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung anstelle der Notengebung sowie über das Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe an Stelle der Versetzung. Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Einverständnis ihrer Eltern behandelt werden.

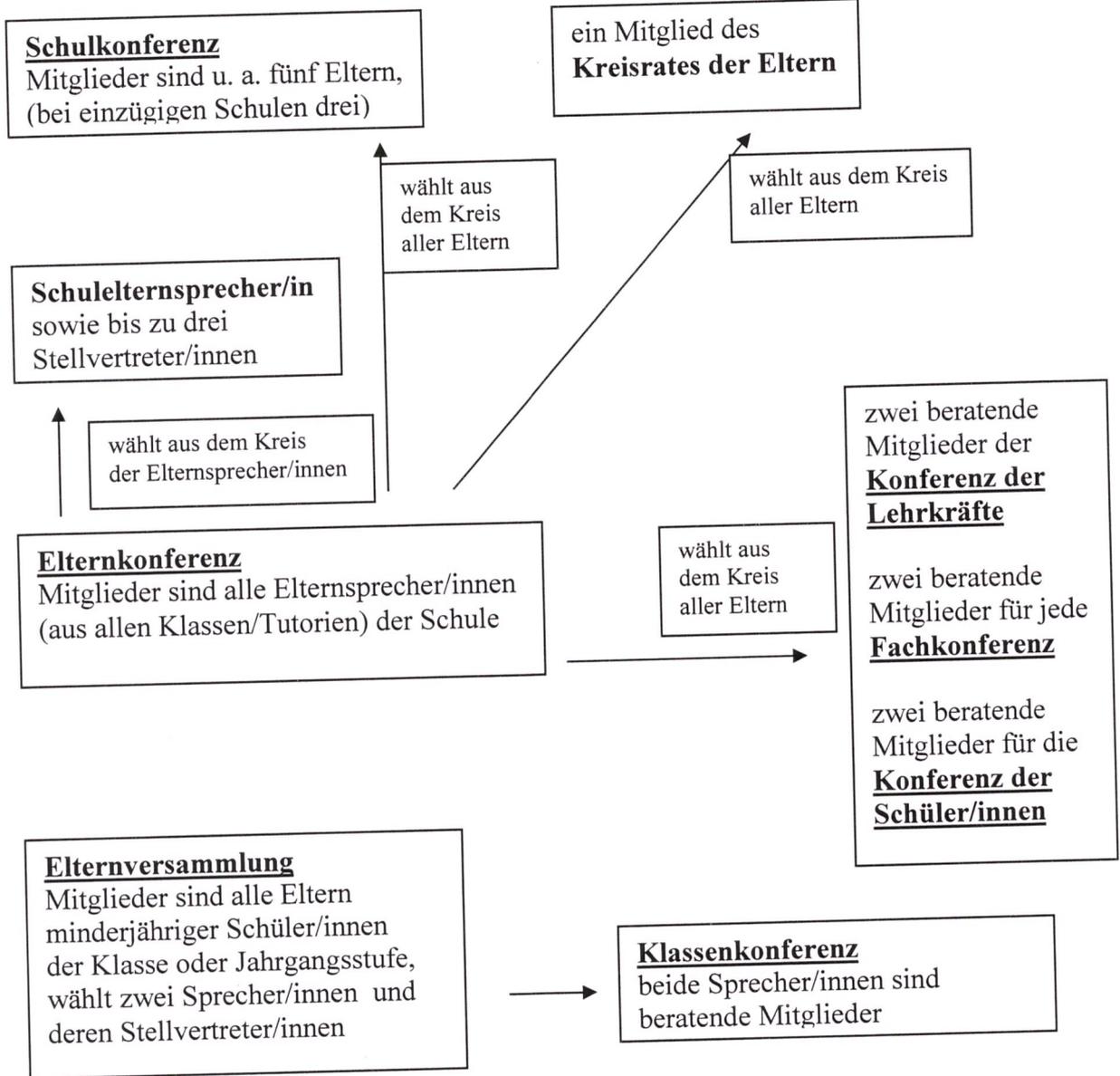
(3) Aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen können vorsehen, dass Beschlüsse der Klassenelternversammlungen von besonderer Bedeutung schriftlich gefasst werden.

(4) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Elternsprecherinnen oder Elternsprecher. Besteht keine Klasse, werden für jede angefangene 25 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe zwei Elternsprecherinnen oder Elternsprecher gewählt. Bei Wahlen und Abstimmungen werden für jede Schülerin oder für jeden Schüler zwei Stimmen abgegeben. Niemand darf in einer Elternversammlung mehr als vier Stimmen abgeben.

(5) Die Elternsprecherinnen oder Elternsprecher laden im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mindestens dreimal im Jahr zu einer Elternversammlung ein. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer einer neu gebildeten Klasse lädt zur ersten Elternversammlung spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr ein.

In welchen Gremien auf Schulebene können Eltern mitwirken?

Beachtenswertes zum Wahlmodus in der Elternkonferenz!



Themen für Klassenelternabende (Grundschule und Sek I)

Gesetzliche Grundlagen finden Sie im Schulgesetz, in den Bildungsgang- und anderen Verordnungen, in Verwaltungsvorschriften (z. B. VV-Leistungsbewertung, VV-Schulfahrten, VV-Schulbetrieb, EOMV, VV-Unterrichtsorganisation)

Thema 	Hinweise
Rahmenlehrpläne, Lernziele, Unterrichtsfächer, -methoden	Darstellung durch Lehrkräfte, Einbeziehung der Eltern
Umgang mit Hausaufgaben	Beschlüsse der Schul- u. Klassenkonferenzen, Darstellung dr. Lehrer und/oder Elternsprecher
Leistungsentwicklung, -bewertung, Zeugnisse, Noten/verbale Beurteilung, Arbeits- u. Sozialverhalten	Bewertungsmaßstäbe, schulinterne Festlegungen
Erziehungs- u. Ordnungsmaßnahmen	Diskussion, Einbeziehung der Schüler u. -sprecher
Unterrichtsorganisation	Schulstufen, Bildungsgänge, Wahlpflichtunterricht, Förderunterricht,, Unterrichtsbeginn, Haus- u. Pausenordnung
Klima in der Klasse	Außenseiter, Cliquesbildung, Jungen + Mädchen, Klassenraumgestaltung
Unterrichtsausfall, Vertretung, Lehrerwechsel	Eventuell Schulleiter/in einbeziehen
Sexualerziehung	Eltern sind über Ziel, Inhalt und Form Rechtzeitig zu informieren
Schulfahrten, Wandertage, Projekte	Information nicht nur über Kosten, sondern auch über Inhalte und einzelne Programmpunkte
Schülerbetriebspraktikum	Erfahrungen der Schule, von Firmen u. älteren Schülern
Berufswahl und Ausbildung	Vertreter der Agentur für Arbeit

Zu bestimmten Themen sind Elternversammlungen für die Schule Pflicht (Übergang in die weiterführende Schule u. a.).

Weitere aktuelle pädagogische Probleme wie:

- Pubertätsprobleme in Schule und Elternhaus
- Taschengeld
- Aggressionen und Gewalt an der Schule
- Freizeitverhalten u. -gestaltung
- Jugendschutz, Alkohol und Drogen
- Fernsehen und andere Medien
- Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit

Dazu können Sie Schulpsychologen, Freizeitpädagogen, (Schul)bibliotheksleiter und andere Experten zu den Elternversammlungen einladen. Beachten Sie regionale Anbieter und Gegebenheiten !

Wie leite ich erfolgreich eine Elternversammlung?

(⇒⇒⇒⇒⇒Nützliche Tipps für die Praxis!)

✓ Sorgen Sie für eine ordnungsgemäße Einladung!

✓ Treffen Sie Festlegungen zur Protokollführung!

✓ Stellen Sie die Beschlussfähigkeit fest!

✓ Führen Sie einen Beschluss über die endgültige Tagesordnung mit den Anwesenden herbei!

✓ Achten Sie darauf, dass alle Teilnehmer ihre Meinungen, Ideen und Ansichten äußern und vertreten können!

✓ Vermitteln Sie bei Spannungen zwischen den Eltern!

✓ Führen Sie bei Bedarf eine Rednerliste!

✓ Achten Sie darauf, dass auch die Ruhigen und Zurückhaltenden eingebunden werden!

✓ Nehmen Sie darauf Einfluss, dass die Ziele der Versammlung erreicht werden und stark abweichende Diskussionen unterbunden werden!

✓ Visualisieren Sie gegebenenfalls die Diskussionsschwerpunkte und Ergebnisse!

✓ Achten Sie bei Beschlüssen auf exakte Formulierungen!

✓ Geben Sie die Ergebnisse oder die Teilergebnisse bekannt!

✓

✓



Elternvertreter werden ist nicht schwer.....

Kleiner „Knigge“ für Elternvertreter und solche, die es werden wollen (Angelika Klasska)

Aus Lernende Schule 10/2000

Bei den meisten Wahlversammlungen, die ich gesehen habe, war es kein Kunststück, zum Elternvertreter gewählt zu werden. Je älter die Schülerinnen und Schüler werden, desto geringer ist die Bereitschaft zu kandidieren. Und je größer die „Gefahr“, das Amt zu kriegen, sobald man nur mit dem Finger zuckt. Diese und andere Beobachtungen in den letzten Jahren haben mich veranlasst, meine ganz persönlichen Tipps zu verfassen.

1. Das Recht der Elternvertreter, in der Schule mitzuwirken, haben viele Generationen vor uns vermisst! Wir sollten es nicht leichtfertig verschenken!
2. Wenn Du Lust hast zu kandidieren, sag es offen! Überlege Dir aber gut, welche Einschränkungen Du machen willst (Zeit, Mitstreiter, Aufgaben)!
3. Kandidiere nicht, um Deinem Kind einen Vorteil zu verschaffen, etwa weil Du dann die Lehrer besser kennst. (Das geht beim Tennis oder ähnlichen Gelegenheiten viel unauffälliger!)
4. Kandidiere nicht, weil es so spannend ist, die Zeugnisse aller Kinder zu sehen, bevor sie verteilt werden. (Du musst Dein Wissen ohnehin für dich behalten.)
5. Kandidiere auch, wenn Du befürchtest, Dein Kind könnte Nachteile haben! (Diese Angst ist in den allermeisten Fällen unbegründet.)
6. Wenn Du gewählt bist, verlasse Dich nicht darauf, dass schon was passieren wird. (Das tun die anderen ebenfalls.)
7. Bringe Deine Ideen ins Spiel. Suche den Kontakt zu anderen Elternvertretern und Eltern der Klasse und der Schule (Die meisten sind froh, wenn sich einer traut.)
8. Klagen von Eltern „stimmen“ immer, sind aber genauso sicher einseitig gefärbt. Höre erst gut zu, frage genau nach und bewahre die Ruhe. (Manchmal reicht die Aufregung der betroffenen Eltern für zwei.)
9. Besprich offen, was Du tun wirst, und lass Dich nicht zu Handlungen drängen, die Du nicht in aller Ruhe überlegt hast. (Das meiste Porzellan geht in Scherben, weil jemand zu hastig war.)
10. Nimm nicht jeden Wunsch als Auftrag an! Verärgerte Eltern sollten auch den Mut entwickeln, selbst das Gespräch mit dem Lehrer zu suchen. (Hilfe zur Selbsthilfe ist auch hier sinnvoll.)
11. Sei verschwiegen, aber lass Dich nicht auf Mäuscheleien und Gerüchte ein!
12. Frage den beteiligten Lehrer bzw. die beteiligte Lehrerin nach seiner/ihrer Geschichte, bevor Du sie mit Deinen Wünschen konfrontierst. (Auch in der Schule haben Medaillen zwei Seiten.)
13. Vermeide Tribunale, wenn es Konflikte zwischen mehreren Eltern und einer Lehrerin/einem Lehrer gibt. Gesammelte Wünsche der Lehrer im kleinen Kreis vorzutragen und Absprachen zur Abhilfe zu treffen, ist oft erfolgversprechender. (Wer humanen Umgang mit den Kindern fordert, sollte ihn Lehrern gegenüber selbstverständlich pflegen.)
14. Habe Deine Rechte im Kopf, aber nicht ständig das Gesetz unter dem Arm! („Mit dem Kopf durch die Wand“ ist ein kurzer, aber selten erfolgreicher Weg.)
15. Denke immer daran, dass es darum geht, die Arbeitssituation für die Schüler/innen zu verbessern. (Daher ist es relativ gleichgültig, welches Parteibuch in Deiner Tasche steckt.)
16. Lasse Dich nicht auf ein Gespräch über die Missetaten Deines Kindes ein, wenn Du im Auftrag der Eltern Kritik vorträgst! Lasse Dir dafür einen separaten Termin geben! (Wohlüberlegte Kritik wird nicht unberechtigt, nur weil Dein Kind keine Hausaufgaben macht.)
17. Suche doch auch mal das Gespräch, wenn etwas Erfreuliches passiert ist. (Nicht nur Kinder wollen gelobt sein..)
18. Benutze Dein Kind nicht als bequemen Boten und nicht als Spion! (Nicht Dein Kind hat ein Amt übernommen, sondern Du und Spione sind selten beliebt.)
19. Freue Dich über jeden klitzekleinen Erfolg, den Du hast!
20. Fang an!